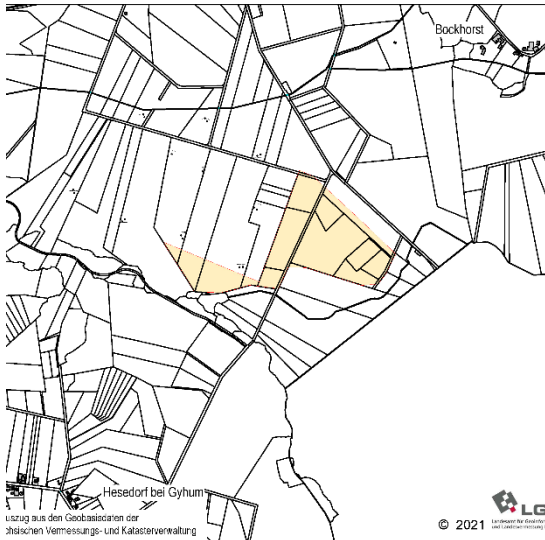


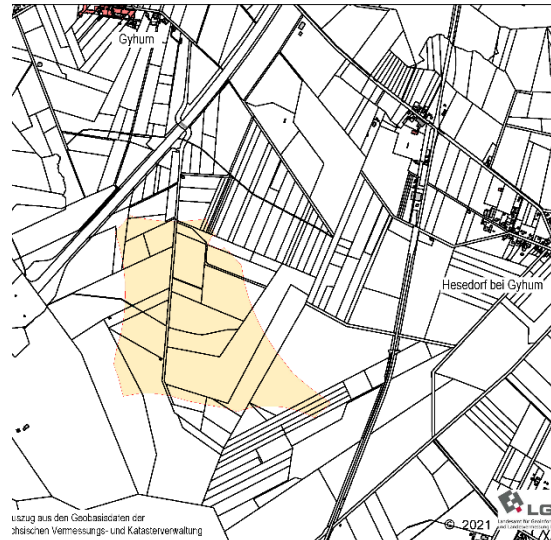
Samtgemeinde Zeven - Landkreis Rotenburg (Wümme)

70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windparks Elsdorf, Gyhum, Weertzen/Langenfelde und Wistedt“

Begründung



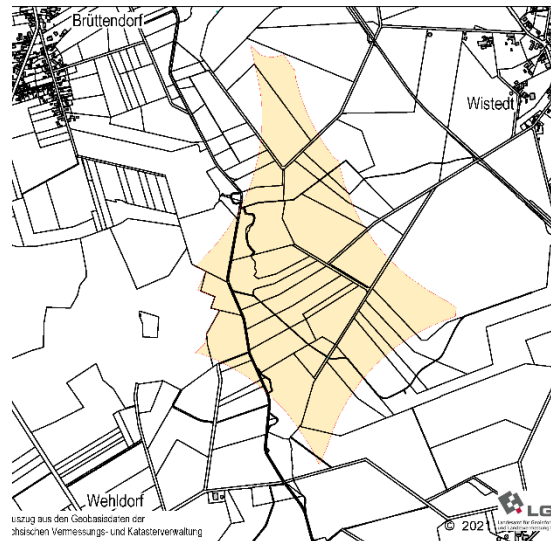
TG 70.1 - Elsdorf



TG 70.2 - Gyhum



TG 70.3 – Weertzen/Langenfelde



TG 70.4 - Wistedt

Entwurf

Stand: 11.11.2022



Samtgemeinde Zeven

Am Markt 4
27404 Zeven
Tel. 04281-716-0

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040-380-375-670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Planung	3
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
2	Lage und Bestandssituation	3
3	Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1	Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung	5
3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3	Parallel in Aufstellung befindliche Bebauungspläne	9
3.4	Parallele Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	9
4	Planungskonzept	10
5	Planungsrelevante Belange	10
5.1	Immissionsschutz	10
5.2	Erschließung und Verkehr	12
5.3	Luftverkehr	12
5.4	Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen / Freileitungen	13
5.5	Denkmalpflege	13
5.6	Landwirtschaft	13
5.7	Waldflächen	14
5.8	Natur und Landschaft, Artenschutz	15
6	Umweltprüfung und Umweltbericht	16
7	Aussagen zur Eingriffsregelung	17
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
9	Flächenangaben	18

Anlage: Auszüge aus dem Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

1 Grundlagen der Planung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Samtgemeinde Zeven hat den Aufstellungsbeschluss für die 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Die Samtgemeinde beabsichtigt mit dieser Änderung, den wirk-samen FNP zur Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung zu ändern.

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Anlass der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat daher für die Flächen der Vorranggebiete innerhalb des Samtgemeindegebietes in seiner Sitzung am 26.11.2020 das Verfahren zur Aufstellung der 70. Änderung des FNP beschlossen.

Für die Flächen der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete Nrn. 25a, 27, Teil von 28 und Teil von 17 möchte die Samtgemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die (Teil-)Flächen als Sondergebiete „Windenergienutzung“ im FNP darstellen. Dabei sind die bereits im FNP dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung teilweise entsprechend zu ergänzen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Zeven ist bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die Konkretisierung und kommunale Feinsteuerung der Windenergienutzung auf den Flächen sollen durch Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweiligen Gemeinden erfolgen. Wird ein Bebauungsplan für eine Fläche nicht aufgestellt, reicht ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) aus, um einen Windpark innerhalb der Sondergebietsflächen umzusetzen.

2 Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet gliedert sich in vier Teilgeltungsbereiche, die sich jeweils im offenen Landschaftsraum zwischen den Ortschaften befinden:

Teilgeltungsbereich 70.1 Elsdorf (TG 70.1) umfasst eine Fläche von ca. 29,5 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaften Bockhorst und Elsdorf,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Hesedorf bei Gyhum sowie die Gemeindegrenze zu Gyhum,
- im Osten den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze von Elsdorf und
- im Westen den offenen Landschaftsraum und einen vorhandenen Windpark.

Der TG 70.1 weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Südlich befinden sich Waldflächen und die Aue-Mehde. Nordöstlich verläuft die Landesstraße L131. Westlich der Fläche sind zehn Windenergieanlagen-Standorte vorhanden.

Teilgeltungsbereich 70.2 Gyhum (TG 70.2) umfasst eine Fläche von ca. 69,8 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Gyhum,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze von Gyhum,
- im Osten den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Hesedorf bei Gyhum und
- im Westen den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Bockel.

Der TG 70.2 weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Unmittelbar nördlich grenzen Waldflächen an. Nordwestlich verläuft die Autobahn A1. Östlich der Fläche verläuft eine Bahnstrecke.

Teilgeltungsbereich 70.3 Weertzen/Langenfelde (TG 70.3) gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 17,3 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen sowie einen bestehenden Windpark,
- im Osten den offenen Landschaftsraum an der Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen und den Ortsteil Langenfelde der Ortschaft Klein Meckelsen und
- im Westen den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Boitzen.

Der TG 70.2 weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Im näheren Umfeld der Fläche befinden sich Waldflächen.

Teilgeltungsbereich 70.4 Wistedt (TG 70.4) umfasst eine Fläche von ca. 115,2 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaften Wistedt (nordöstlich) und Brüttendorf (nordwestlich),
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Wehldorf (südwestlich),
- im Osten und Westen den offenen Landschaftsraum.

Der TG 70.4 befindet sich im offenen Landschaftsraum zwischen den Ortslagen der Ortschaften Wistedt (Stadt Zeven) im Nordosten, Brüttendorf (Stadt Zeven) im Nordwesten und Wehldorf (Gemeinde Gyhum) im Südwesten. Südöstlich des Plangebietes sind zudem im Bereich der Straße Osenhorst landwirtschaftliche Betriebe mit Wohngebäuden vorhanden. Auf der Fläche des Plangebietes selbst sind keine baulichen Nutzungen vorhanden. Die Fließgewässer „Aue Mehde“ und „Alte Beeke“ durchqueren den TG 70.4; zudem sind mehrere wasserführende Gräben und ein kleinerer Teich vorhanden.

Die im RROP 2020 innerhalb der Fläche zentral gelegenen und in der Fläche ausgesparten Waldflächen größer 2 ha werden mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Derzeit werden die Flächen des Plangebietes (alle Teilgeltungsbereiche) überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland, Maisanbau) geprägten Bereiches mit Vorkommen von gliedernden Gehölzstrukturen sowie kleineren und größeren Waldflächen.

Die Fläche des Plangebietes kann überwiegend als strukturreicher Landschaftsraum beschrieben werden. Es sind Wälder, Gebüsch und Gehölzbestände, Binnengewässer, Acker- und Gartenbau-Biotop sowie Grünanlagen unterschiedlicher Größe, Ausprägung und Wertigkeit auf den Flächen und im näheren Umfeld vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände konzentrieren sich dabei vor allem entlang der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sowie auf die dicht mit Gehölzen bestandene Flächen (Wälder).

An die Teilgeltungsbereiche angrenzend sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Es befinden sich Waldflächen sowie vorbelastende Infrastruktur (Autobahn, Bahnstrecke, Hochspannungsfreileitungen etc.) im Umfeld der Flächen.

Die jeweils nächstgelegenen Ortslagen liegen im Abstand von mind. 1.000 m zu den Grenzen der Teilgeltungsbereiche.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LROP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378; geändert am 7.09.2022)) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Insbesondere die folgenden Festlegungen sind relevant für die Planung:

Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP)

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Grundsätze der Raumordnung, dass bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Landkreise als Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 1 dann als Ziel der Raumordnung, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Als Erläuterung wird dargelegt, dass das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen im Land weitgehend ausgeschöpft ist. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen.

Dennoch soll der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Daher wird auch in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 3 als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung (in den Regionalen Raumordnungsprogrammen) keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

In Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 8 wird zudem als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll.

Die Aue-Mehde (Wasserkörpernummer 30071) verläuft durch den geplanten Windpark; es handelt sich um ein linienförmiges und überregional bedeutsames Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes. Nach den Erläuterungen zum LROP 2017 sind die linienförmigen Elemente der Zeichnerischen Darstellung die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (RROP)

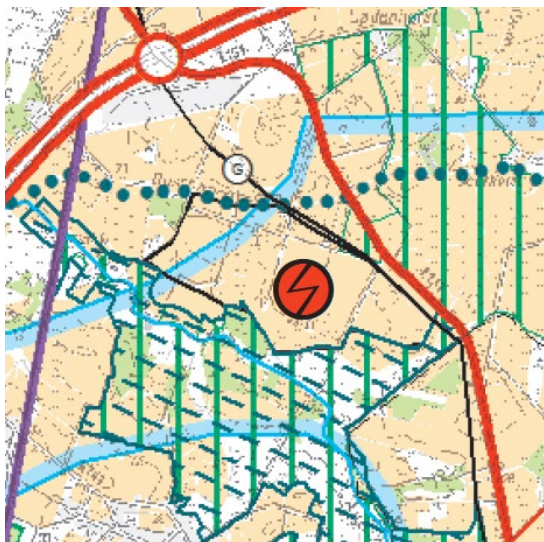
Das RROP 2020 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Windenergienutzung. Diese werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP räumlich festgelegt. Es ist Ziel der Raumordnung, dass in den Vorranggebieten die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen gemäß RROP 2020 gleichsam ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).

Zu Ziffer 01 Sätze 1-3 wird erläutert, dass Windenergieanlagen eine Schlüsseltechnik für die Energiewende darstellen. Der weitere Ausbau der Windenergienutzung sei zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (7,35 % der dem Windenergieerlass zugrunde gelegten Potenzialflächenberechnung) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

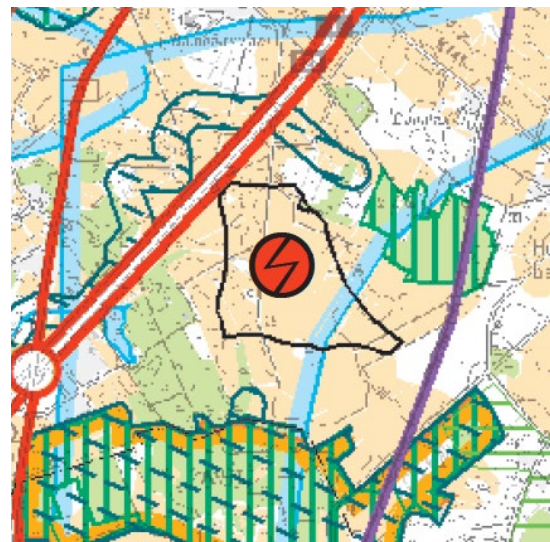
In Abschnitt 4.2 Ziff. 01 Satz 4 wird erklärt, dass Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im RROP 2020 wurden durch Bestimmung von Tabuzonen mittels eines Kriterienkataloges mit harten und weichen Tabuzonen sowie einer Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen ermittelt.

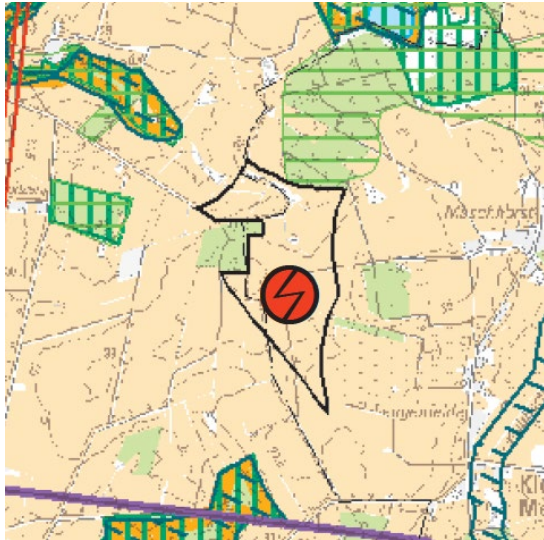
Im Ergebnis wurden u.a. die hier durch die Teilgeltungsbereiche angesprochenen Potenzialflächen ermittelt, welche als Vorranggebiete in das RROP 2020 übernommen wurden. Die Potenzialflächen werden entsprechend der vom Landkreis gewählten weichen Tabuzone von 400-1.000 m zu Wohngebäuden der jeweils umliegenden Ortschaften und anderen raumbedeutsamen oder schützenswerten Nutzungen begrenzt.



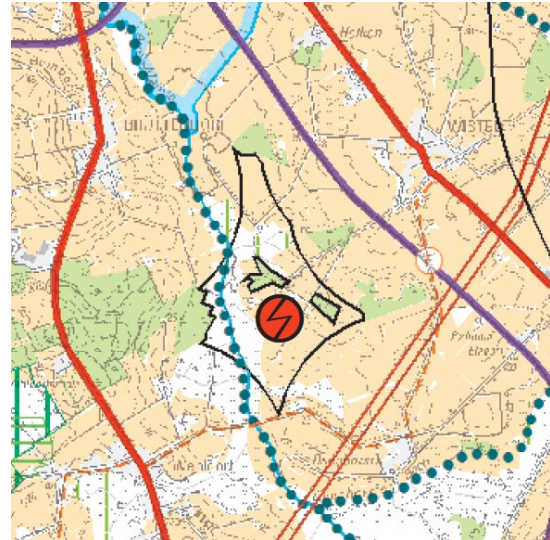
TG 70.1 – Elsdorf – Ausschnitt RROP 2020



TG 70.2 – Gyhum – Ausschnitt RROP 2020



TG 70.3 – Weertzen/Langenfelde – Ausschnitt
RROP 2020



TG 70.4 – Wistedt – Ausschnitt RROP 2020

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zu den hier angesprochenen Flächen im Rahmen der Begründung zum RROP Folgendes ausgeführt:

Teilgeltungsbereich 70.1 Elsdorf (TG 70.1) TG70.1

- Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
- Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
- Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.
- Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe).
- Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
- Die Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer Erweiterung in südliche und östliche Richtung sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.
- Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnananschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Elsdorf aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ist. Gemäß LROP 4.2 12 Satz 2 sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, wozu auch die gewerbliche Entwicklung zählt, in der regionalplanerischen Abwägung durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.
- Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die sonstigen Flächen westlich und östlich der L 131, da nach Abzug der NSG- und LSG-würdigen Flächen ein 3 km langer „Schlauch“ vom Bachlauf der Aue bis zum Sotheler Moor verbleibt, der nicht zu einer Konzentration von WEA in kompakten Flächen führen würde.

Teilgeltungsbereich 70.2 Gyhum (TG 70.2)

- Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 2,5 km.
- Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.

- Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Lage außerhalb schutzwürdiger Bereiche an der Autobahn A 1 überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 70 ha.
- Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (hier: Autobahn A 1) einzuhalten.
- Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.

Teilgeltungsbereich 70.3 Weertzen/Langenfelde (TG 70.3)

- Die Fläche grenzt im Norden, Westen und Süden an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (FFH-Gebiet)
- Im FFH-Gebiet befinden sich im Bereich von Knüllbach und Sellhorner Teiche landesweit wertvolle Schwarzstorchlebensräume
- Der Netzbetreiber Tennet plant, die 1.250 m westlich der Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die landesplanerisch festgestellte Trassenvariante 08-3 verläuft abweichend von der Bestandstrasse in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche.
- Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km. (NLWKN, Bewertung 2017) Oste mit Nebenbächen)
- Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut. Für dieses Gebiet hat die Gemeinde Heeslingen den Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ vom 25.06.2014 aufgestellt.
- Der südwestliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Außerdem befindet sich der nördliche Teil der Potenzialfläche in einem Jettieffflugkorridor und die Fläche liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
- Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.
- In Nähe zum FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen ist sie zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes zum Naturschutzgebiet und die avifaunistische Bedeutung von Knüllbach und Sellhorner Teichen soll ein Abstand von 1.000 m zu den landesweit wertvollen Brutvogelgebieten und im Übrigen ein Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes eingehalten werden. Dadurch wird im Umfeld des Boitzenbosteler Baches zugleich auch der landesplanerisch festgestellten Trassenvariante 08-3 der Stromleitung Stade-Landesbergen Rechnung getragen. Der südwestliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Hubschrauber-Tieffflugkorridor der Bundeswehr.
- Bei der Anlagenkonfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.

Teilgeltungsbereich 70.4 Wistedt (TG 70.4)

- Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 2,5 km.
- Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der avifaunistisch wertvolle Bereich wird in der in Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden.
- Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde. Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.
- Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
- Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Neubewertung des avifaunistisch wertvollen Gebietes überwiegen die Belange der Windenergienutzung.
- Die Fläche wird zwar von einem „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ überlagert (Teil der Aue-Mehde). Beim prioritären Fließgewässer Aue-Mehde geht es um Verbesserungen für die Fischfauna (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der vorgesehene Geltungsbereich der 70. Änderung des FNP (TG 70.1, 70.2, 70.3 und 70.4) ist im wirksamen FNP der Samtgemeinde Zeven als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Derzeit läuft in der Samtgemeinde Sittensen das Verfahren zur 56. Änderung des FNP. Dieser grenzt unmittelbar an die Teilfläche 70.3 der vorliegenden FNP-Änderung und hat die Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung zum Inhalt.

3.3 Parallel in Aufstellung befindliche Bebauungspläne

Für den TG 70.3 Weertzen/Langenfelde gibt es einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 „Windenergiepark Weertzen - Langenfelde II“ durch die Gemeinde Heeslingen.

Für den TG 70.4 ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven sowie der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ der Gemeinde Gyhum gefasst worden.

Ziel der Bebauungspläne ist jeweils die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten „Windenergieanlagen“ nach § 11 BauNVO mit zweckentsprechenden Festsetzungen sowie von Flächen für die Landwirtschaft, für Wald und Wasserflächen. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne wird eine Feinsteuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene beabsichtigt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit Wirksamwerden dieser 70. Änderung des FNP werden diese Bebauungspläne nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt sein.

3.4 Parallele Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Für die TG 70.1 Elsdorf, 70.2 Gyhum und 70.4 Wistedt haben Vorhabenträger jeweils ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG angestoßen. Im Zuge der Verfahren wurden jeweils umfangreiche Umweltuntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

4 Planungskonzept

Für die vier Teilgeltungsbereiche des Plangebietes sollen Sondergebiete „Windenergienutzung“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im FNP ausgewiesen werden.

Die Abgrenzungen der Sondergebiete werden aus dem RROP 2020 deckungsgleich übernommen. Für die Herleitung und Konzeption der Abgrenzungen wird auf das RROP 2020 verwiesen. Eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat bereits auf raumordnerischer Ebene stattgefunden. Dadurch ist auch bereits von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der dargestellten Flächen mit anderen, umliegenden und schützenswerten Flächen und Nutzungen auszugehen. Dauernde Verfahrenshindernisse können daher ausgeschlossen werden.

Für den TG 70.1 werden nur diejenigen Teilflächen des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes dargestellt, die bislang noch nicht als Sondergebiete/Sonderbauflächen im FNP dargestellt und als Windpark genutzt werden. Die Darstellung hat demnach ergänzenden Charakter, der aus der geänderten Abgrenzung des Vorranggebietes im RROP 2020 resultiert. Das bereits im FNP dargestellte Sondergebiet/Sonderbaufläche für die Windenergie wird somit entsprechend den Vorgaben der Raumordnung erweitert.

Es werden für den TG 70.3 nur diejenigen Teilflächen des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes dargestellt, die sich innerhalb des Samtgemeindegebietes befinden. Der überwiegende Teil dieses Vorranggebietes liegt innerhalb des Gebietes der Gemeinde Klein Meckelsen.

Für den TG 70.4 werden ergänzend Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB sowie Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB bestandsorientiert im FNP ausgewiesen.

Die planungsrechtliche und räumliche Konkretisierung der Windenergienutzung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.

Auf Ebene der Bebauungsplanung und schließlich auf Ebene der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung für Windparks sind insbesondere folgende fachliche Aspekte vertieft zu betrachten und durch geeignete Festsetzungen und Regelungen planungsrechtlich zu sichern:

- Erschließung (verkehrliche Erschließung und Netzanschluss, technische Ver- und Entsorgung)
- Immissionsschutz (Schallimmissionen und Schattenwurf)
- Belange von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange)
- Weitere Belange insbesondere des Artenschutzes, der Landwirtschaft und des Denkmalschutzes
- Weitere technische Aspekte (Eiswurf, Richtfunk, Flugsicherung etc.)

5 Planungsrelevante Belange

5.1 Immissionsschutz

Bei der konkreten Errichtung von Windenergieanlagen bzw. vorbereitender Planungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes insbesondere Lärmemissionen, möglicher Infraschall sowie der Schattenwurf zu berücksichtigen. Durch die Einhaltung der im RROP 2020 festgelegten Mindestabstände ist grundsätzlich davon auszugehen, dass den Schutzansprüchen nachgegangen wird. Die Beurteilung der tatsächlich entstehenden Immissionen erfolgt vorhabenbezogen durch gutachterliche Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren.

Schallimmissionen

Der Schutzanspruch von Wohngebäuden richtet sich nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Immissionsortes. Gemäß TA Lärm sind in Dorf- und Mischgebieten sowie auf Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich nachts 45 dB(A) einzuhalten. Die Sondergebiete halten aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes Abstände zu Siedlungsflächen und zu Einzelhäusern ein. Die schon im RROP gewählten Mindestabstände lassen erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (und auch die Richtwerte der TA Lärm) an den nächstgelegenen Wohnhäusern bei der Errichtung von derzeit marktüblichen Windenergieanlagen eingehalten bzw. unterschritten werden. Der konkrete Nachweis erfolgt entsprechend den tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagenstandorten und Anlagentypen in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. den nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Hier kann sich ggf. auch ein größerer notwendiger Abstand ergeben bzw. eine nächtliche Absenkung der Leistung angeordnet werden (Abregelungskonzept).

Infraschall

Unter Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschallpegel, die von Windrädern mit derzeitigem Stand der Technik ausgehen, liegen bei üblichen Abständen zur Wohnbebauung im Regelfall unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsgrenzen, sodass von den Windenergieanlagen an den relevanten schutzbedürftigen Immissionsorten keine Belästigungen für die Gesundheit des Menschen zu erwarten sind.

Lichtimmissionen

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erforderlich. Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuerung sollten durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden. Die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen soll somit möglichst schonend für Landschafts- und Ortsbild gestaltet werden. Während der Dunkelheit müssen die Anlagen durch eine Befeuerung kenntlich gemacht werden. Um die Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen und das Landschaftsbild zu minimieren, sollen die Lichter eines Windparks jeweils synchron aufleuchten. Sollte es wirtschaftlich tragbar sein, wird die Installation einer radargesteuerten Bedarfsbefeuerung angestrebt, die das Aufleuchten in der Dunkelheit weiter einschränken würde. Die Tageskennzeichnung soll durch rot-weiß-rote Markierungen auf den Rotorblättern erfolgen. Entsprechende Auflagen sind Gegenstand der weiteren Genehmigungs- bzw. Planverfahren.

Schattenwurf

Die durch Windenergieanlagen verursachten Schattenwürfe dürfen eine Beschattungsdauer von mehr als 30 Minuten pro Tag sowie 30 maximal astronomisch möglichen Stunden pro Jahr an den relevanten Immissionsorten nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer wird vorhabenbezogen im jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gutachterlich geprüft. Sollte es zu einer Überschreitung der maximalen Werte kommen, wäre eine zwischenzeitliche Abschaltung der Anlagen erforderlich (Abregelungskonzept).

Eiswurf

Bei konkreten Standortplanungen im Nahbereich von Autobahntrassen sind in weiteren Genehmigungsverfahren zur Gewährung der Verkehrssicherheit und Vermeidung von Eisabwurf die in den Richtlinien für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Nds. Ministerialblatt 2005, Seite 442 ff) vorgegebenen Abstandswerte ($1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$) zur Trassenführung einzuhalten. Die Abstände zur Trasse sind jeweils einvernehmlich abzustimmen. Im weiteren Verfahren können die Abstände

auch unterschritten werden, sofern beispielsweise technische Maßnahmen getroffen werden, durch die der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Die relevanten technischen Vorkehrungen sind vorhabenbezogen in den nachfolgenden konkreten Planungen und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die für die Erschließung der Windenergieanlagen benötigten Wege und Zufahrten werden im Rahmen der konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanungen bzw. den erforderlichen Genehmigungsverfahren bestimmt, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die Erschließung erfolgt jeweils über die nächstgelegenen jeweiligen Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen und im weiteren Verlauf über bestehende landwirtschaftliche Wege oder neu anzulegende Zuwegungen. Dafür sind im Zuge der nachfolgenden Verfahren detaillierte Konzepte zu erarbeiten.

Das übergeordnete Straßennetz ist vorhanden und dem Ausbaugrad und -standard nach ausreichend und auch grundsätzlich für die notwendigen Transporte und den verkehrlichen Anschluss der zu planenden Windparks geeignet.

Für die äußere und innere Erschließung ist es in der Regel erforderlich, im Rahmen der konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung die notwendigen Wegeparzellen durch entsprechende Rechte sowie Baulasten auf den jeweiligen Grundstücken zu sichern.

Der Ausbau von vorhandenen Wegen und die Einrichtung erforderlicher Einmündungsbereiche und Kurvenradien entsprechend den Anforderungen der Tieflader und Kranfahrzeuge ist jeweils ggf. erforderlich.

Im Bereich konkret geplanter WEA werden zudem Wende- bzw. Stellflächen gebaut. In Kreuzungsbereichen und im Bereich der Anbindung der Zuwegungen an vorhandene Wege sind Aufweitungen vorzusehen. Die Dimensionierung der Flächen richtet sich nach den benötigten Ausmaßen nach Angaben des jeweiligen Anlagenherstellers.

Die einzurichtenden Zuwegungen verbleiben in der Regel im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der WEA nur gelegentlich zu Wartungszwecken befahren. Die Wege sollen auch nach der Realisierung eines Windparks durch landwirtschaftliche Fahrzeuge uneingeschränkt befahrbar bleiben.

Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zu Bundes- oder Landesstraßen oder für ggf. erforderliche Querung der Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA hat in den weiteren, konkreteren Planungsebenen eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu erfolgen. Mit der Behörde werden auch ggf. erforderliche Seitenraumnutzungsverträge ö. ä. abgeschlossen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche der Bundes- oder Landesstraßen zu regeln.

5.3 Luftverkehr

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die durch diese Planung vorbereitet werden, zu keinen Beeinträchtigungen von Flugsicherungseinrichtungen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist allerdings § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigung von Windenergieanlagen möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen bestimmt werden. Für nachfolgende Verfahren ist jedoch zu beachten, dass die Erteilung einer Genehmigung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedarf, sofern die die Höhe der Anlagen von mehr als 100 m über der Erdoberfläche

überragt. In diesen Fällen ist regelmäßig auch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich (Tages- und Nachtkennzeichnung). Die notwendige Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Belange der militärischen Luftfahrt werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen. Die Plangebiete befinden sich nach derzeitiger Kenntnis außerhalb von Zuständigkeitsbereichen der militärischen Flugsicherung und Interessengebieten von Luftverteidigungsradaren. Dennoch ist in den Plangebieten eine Kollision mit militärischen Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann erst auf der Ebene der konkreteren Planungs- und Genehmigungsverfahren beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte und -höhen bestimmt werden.

5.4 Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen / Freileitungen

Die Plangebiete müssen weder an das Trinkwassernetz angeschlossen werden, noch ist eine Schmutzwasserentsorgung erforderlich. Anschlüsse an das Stromnetz erfolgen über die Verlegung von Erdkabeln, die möglichst parallel zur zukünftigen verkehrlichen Erschließung der Gebiete zu verlegen sind.

Die Richtfunktrassenbetreiber werden im nachfolgenden Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans beteiligt, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden im Plangebiet jedoch keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen betrieben. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen, sodass sowohl bestehende als auch geplante Verbindungen nicht beeinträchtigt werden.

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

5.5 Denkmalpflege

Windenergieanlagen dürfen gemäß § 8 NDSchG in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Im Gebiet 70.2 und 70.4 des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

5.6 Landwirtschaft

Öffentliche Gemeindewege oder landwirtschaftliche Wege dürfen durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beschädigt bzw. müssen wieder instandgesetzt werden. Dies sollte durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Windenergieanlagenbetreibern geregelt werden (Verursacherprinzip). Die Wirtschaftswege sind nach Ab-

schluss der Bauphase in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu hinterlassen. Grundsätzlich sollte bei der Wahl der Standorte darauf geachtet werden, dass die Zufahrten zu den Standorten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern. Bei Bau- und Wartungsarbeiten ist ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu verhindern.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG).

5.7 Waldflächen

Wald soll gemäß RROP 2020 wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Zudem sind zu Wäldern und ihren besonders wichtigen Waldrändern als Leitstrukturen für viele Vogel- und Fledermausarten Pufferzonen einzurichten.

In den Änderungsflächen des Flächennutzungsplans sind Waldflächen unter 2 ha Größe, die bisher nicht im FNP dargestellt waren, auch angesichts der Unschärfe des Flächennutzungsplans weiterhin nicht dargestellt. Waldflächen werden ohnehin nur nachrichtlich in den FNP aufgenommen. Die Waldeigenschaft nach dem Landes-Waldgesetz (NWaldLG) und der entsprechende Schutzstatus bestehen auch ohne eine Darstellung im FNP, so dass eine entsprechende Darstellung im FNP nur als Hinweis zu verstehen ist. Umgekehrt bewirkt die Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung keinen Anspruch darauf, Waldflächen für Standorte von Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen.

Das Forstamt Rotenburg (Wümme) hat hierzu die folgenden Hinweise gegeben:

- Im TG 70.1 Elsdorf handelt es sich bei dem südwestlich angrenzenden Flurstück 43/1 sowie dem nordöstlichen Teil des Flurstücks 65/3 um Wald im Sinne des NWaldLG. Ebenfalls um Wald könnte es sich bei den Flurstücken 65/2 und 70/3 handeln.
- Im TG 70.2 Gyhum grenzen nördlich direkt Waldflächen an.
- Im TG 70.3 Weertzen / Langenfelde handelt es sich beim nördlich angrenzenden Flurstück 3/18 um Wald (ca. 1,5ha). Gleiches gilt für die Flurstücke 2/9 und 2/10.
- Im TG 70.4 Wistedt befinden sich innerhalb des Plangebietes weitere Waldflächen, welche kartografisch nicht dargestellt sind. Diese befinden sich im südwestlichen Bereich des Flurstücks 5/2 (ca. 0,5 ha), im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 10/8 (ca. 1,1 ha) sowie im nördlichen Bereich des Flurstücks 17 /1 (ca. 0,15 ha).

In den Teilgeltungsbereichen der vorliegenden FNP-Änderung sind somit Waldflächen vorhanden, die nicht kartografisch dargestellt sind.

Waldflächen bzw. forstwirtschaftliche Belange sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht unmittelbar betroffen. Zwar befinden sich Waldflächen in einzelnen Teilbereichen, jedoch erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch keine Standortplanung für Windenergieanlagen.

Somit wird die Berücksichtigung der Waldbelange erst in den nachgelagerten Planverfahren

erforderlich, wenn Anlagenstandorte unter Ausschluss der Waldflächen und Wahrung von naturschutzfachlich hergeleiteten Abstandsflächen festgelegt werden. Im Zuge der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind entsprechend ökologische Untersuchungen als Grundlagen und Schutzmaßnahmen für die Waldflächen entsprechend ihrer Wertigkeit bzw. der faunistischen Bedeutung erforderlich, damit die konkrete Planung möglichst umweltverträglich erfolgt.

5.8 Natur und Landschaft, Artenschutz

Mit den Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung werden Planungen vorbereitet, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Konkret lassen sich die Auswirkungen erst im Rahmen der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren bemessen, wenn ausreichend Datengrundlagen vorhanden sind und die Standorte der Anlagen, die Erschließungswege etc. bestimmt werden.

Positive Auswirkungen sind im Bezug auf das Schutzgut **Luft und Klima** zu erwarten, wenn die Nutzung der Windenergie an die Stelle der Nutzung fossiler Energieträger tritt.

In Bezug auf die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die einer Realisierung der Windparks entgegenstehen könnten. In der Regel sind Eingriffe in die Böden nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da Windenergieanlagen nur einen geringen Flächenbedarf für Versiegelungen haben. Bei der genauen Standortplanung im Zuge der Vorhabenplanungen und nachgelagerten Planverfahren (Bebauungsplan, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) können Eingriffe in geschützte Böden vermieden werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Versiegelung sind auch Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nur begrenzt zu erwarten. Die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern durch Anlagenstandorte oder Erschließungsanlagen ist ebenfalls bei der Vorhabenplanung vermeidbar. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Eingriffe in Boden und Wasser im überschaubaren Maße erfolgen und ohne weiteres ausgeglichen werden können.

Erhebliche Eingriffe sind voraussichtlich beim Schutzgut **Arten und Biotope** zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen können vor allem für die Avifauna und Fledermäuse auftreten. Diese umfassen vor allem z.B. Kollisionsgefahren für Greifvögel und Rastvögel sowie Vergrämwirkungen bei Wiesenbrütern. Für Fledermäuse können Störungen in Form von Barrierewirkungen zwischen Quartieren und gewohnten Nahrungshabitaten entstehen. Für weitergehende Planungen sind daher in der Regel avifaunistische und Fledermausuntersuchungen als Grundlagen erforderlich. Die Belange des **Artenschutzes** sind in jedem Fall bei der weiteren Planung zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Informationen bekannt, die grundsätzlich der Umsetzung von Windparks in einer oder mehrere der dargestellten Flächen verhindern würden. Nähere Untersuchungen bleiben den Umweltprüfungen im Rahmen der Bebauungspläne oder der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten, auf deren Ebene dann durch die Standortwahl der Anlagen sowie geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine nähere Ausgestaltung innerhalb der Flächen bestimmt werden kann, die mit den Umweltbelangen bestmöglich vereinbar ist.

Windenergieanlagen sind weithin sichtbare technische Anlagen, die in Bewegung sind. Daher führen sie zu einer Veränderung des **Landschaftsbildes**. Die Tendenz zu immer höher werdenden Anlagen bewirkt grundsätzlich auch eine größere Einwirkung auf das Landschaftsbild. Auf der anderen Seite bewirkt eine Konzentration der raumbedeutsamen Anlagen in Vorranggebieten des RROP, die wiederum Abstand zueinander halten, eine geringere Beeinträchtigung gegenüber einer weiten Streuung einzelner Anlagen in der Landschaft. Die Planung der Sondergebiete als Übernahme aus dem RROP folgt dieser Richtung. Gleichwohl verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Hier im Zuge der nachgelagerten Planun-

gen (Bebauungspläne, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) umfangreiche Untersuchungen notwendig, wenn die Anlagenstandorte, Höhen und Typen festgelegt werden. In diesen Planverfahren können dann auch Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffe oder zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgelegt werden, z.B. durch Pflanzungen und Strukturanreicherungen des Landschaftsbildes an geeigneten Stellen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine substanziellen Hindernisse vorhanden sind, die einer Darstellung der Sondergebiete bzw. einer Realisierung von Windenergieanlagen in den flächenhaft dargestellten Sondergebieten grundsätzlich entgegenstehen. Näheres hinsichtlich der möglichst umweltverträglichen Umsetzung bleibt den nachgelagerten Planungsschritten vorbehalten.

6 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zu dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind grundsätzlich zu betrachten.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Mit der vorliegenden Planung übernimmt die Samtgemeinde Zeven zeitlich nachfolgend in Wahrnehmung der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung Flächen als Sondergebiete für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplan, die im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung neu festgelegt wurden. Im Rahmen der Aufstellung des RROP 2020 wurde für die flächenhaften Darstellungen der Vorranggebiete eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht zum RROP dokumentiert sind.

Außer der Übernahme der Flächen in den FNP werden keine weiteren Regelungen formuliert, so dass im FNP keine detailliertere Regelungstiefe gegenüber dem RROP entsteht. Dies erfolgt erst im Rahmen konkreter nachfolgender Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Somit führt diese FNP-Änderung erkennbar auch nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, als durch die Festlegung der Vorranggebiete des RROP herbeigeführt wurden. In der sinngemäßen Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ist eine eigene Umweltprüfung im Rahmen dieser FNP-Änderung somit entbehrlich. Die Inhalte des Umweltberichtes im RROP werden an dieser Stelle übernommen (vgl. Anlage 1).

Bei der Umweltprüfung sind die Umweltauswirkungen, die bereits bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms geprüft worden sind, werden nicht erneut geprüft (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Außerdem gilt auch insoweit die Bindungswirkung des § 1 Abs. 4 BauGB, nach der die Samtgemeinde verpflichtet ist, den Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Auf Grundlage der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und

unter Voraussetzung von in den nachfolgenden Verfahren zu bestimmenden Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. durch Ersatzgeld abgegolten werden können.

Anstelle eines eigenen Umweltberichtes werden daher die Auszüge aus dem Umweltbericht zum RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) dieser Begründung als Anlage beigelegt, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen der relevanten Vorrangflächen enthalten, die hier in den FNP übernommen werden. Dauernde Verfahrenshindernisse können auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden.

Für die Teilgeltungsbereiche 70.1, 70.2 und 70.4 wurden inzwischen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG angestoßen, in deren Zuge umfangreiche Untersuchungen und Prüfungen der Umweltverträglichkeit durchgeführt wurden. Für die gemeindegebietsübergreifende Fläche 70.4 befinden sich zudem zwei Bebauungspläne in der Aufstellung. Daher kann für die genannten Flächen ebenfalls auf § 2 Abs 4 Satz 5 BauGB verwiesen werden, denn durch die Änderung des FNP werden auf diesen Flächen keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen herbeigeführt, so dass eine eigene Umweltprüfung zur 70. FNP-Änderung auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich ist.

Auf Basis der vorliegenden Umweltprüfungen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung der Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. durch Zahlung des Ersatzgeldes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Windparks zu erwarten sind. Somit ist die Planung im Sinne des UVPG als umweltverträglich einzuschätzen.

Nach derzeitigem Stand ist die Realisierung der Sondergebiete für die Windenergienutzung durch Kompensation der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange möglich. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes wird abschließend und detailliert im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Dort wird die notwendige Eingriffsbewältigung abgearbeitet.

7 Aussagen zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Planung sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich und sachgerecht erscheint.

Mit den in den Bebauungsplanverfahren und Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG konkret zu planenden Windparks sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Die Bilanzierung des zu kompensierenden Eingriffs hat insbesondere für das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Arten und Biotope zu erfolgen. Es kann in der Regel mit geringeren Auswirkungen und weniger erheblichen Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft gerechnet werden.

Die Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild wird gemäß der Vorschrift zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen durch Zahlung von Ersatzgeld abgegolten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG sind im Einzelfall zu prüfen und zu beachten und ggf. erforderliche (auch vorgezogene) artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

Mit Verweis auf die im Rahmen des RROP 2020 sowie der im Zuge der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführten bzw. durchzuführenden Umweltprüfungen mit schlussabgewogener Schutzgüterabwägung und Eingriffsregelung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch auf die detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung verzichtet.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Naturschutzes wird abschließend und detailliert in den Bebauungsplanverfahren bzw. den Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Dabei werden dann auch Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt und verbindlich festgelegt.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der grundlegenden übergeordneten planerischen Vorgaben und Zielsetzungen ergeben sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage der geplanten Flächen für die Windenergienutzung kann in diesem Verfahren abgesehen werden, da die Standortwahl auf dem einheitlichen Konzept des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) (hier: Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen) basiert, welches anhand von harten und weichen Tabukriterien erstellt wurde und parallel zur Ausweisung von konzentrierter Windenergienutzung in Vorranggebieten die Festlegung einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser umfasst.

9 Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 240,2 ha (ca. 2.401.795 m²).

Nutzung	Fläche
Sondergebiete „Windenergienutzung“	ca. 232,6 ha (ca. 2.326.270 m ²)
TG 70.1 Elsdorf	ca. 29,1 ha (ca. 290.530 m ²)
TG 70.2 Gyhum	ca. 69,8 ha (ca. 697.510 m ²)
TG 70.3 Weertzen/Langenhofde	ca. 17,3 ha (ca. 173.160 m ²)
TG 70.4 Wistedt	ca. 116,5 ha (ca. 1.165.070 m ²)
Wald (innerhalb TG 70.4)	ca. 6,6 ha (ca. 66.430 m ²)
Wasserfläche (innerhalb TG 70.4)	ca. 0,9 ha (ca. 9.095 m ²)
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	ca. 240,2 ha (ca. 2.401.795 m ²)

(Flächengrößen sind digital abgegriffen und auf volle 5 m² gerundet)

Anlage: Auszüge aus dem Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)